

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 17.

Kiel, den 4. Dezember

1923.

Inhalt: 167. Errichtungsurkunde. — 168. Preisermäßigungen im Eisenbahntarif. — 169. Bezugspreis des Kirchl. Ges. u. V.-Bl. — 170. Vorschläge zur Befoldung der kirchlichen Beamten und Angestellten. — 171. Kirchliche Statistik für 1923. — 172. Kirchenammlung für die Missionsgesellschaft in Breklum. — 173. Neujahrskirchenammlung. — 174. Landeskirche und Landesbücherei. — Berichtigung. — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 167. Errichtungsurkunde über die zweite Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Schönfkirchen.

Errichtungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1.

In der Kirchengemeinde Schönfkirchen wird eine zweite Pfarrstelle mit dem Amtssitze in Heikendorf errichtet.

§ 2.

Für diese zweite Pfarrstelle wird ein Pfarrbezirk gebildet, welcher den Amtsbezirk Schrevenborn umfaßt, bestehend aus dem Gutsbezirk Schrevenborn, den Gemeinden Heikendorf und Neuheikendorf und die Bezeichnung erhält: zweiter Pfarrbezirk.

§ 3.

Diese Urkunde tritt am 1. September 1920 in Kraft.

Kiel, 19.
Schleswig, den 25. August 1920.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

gez. Dr. Freiherr v. Heinke.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

gez. Dr. Fleck, Dr. Bielenberg.

Nr. IV. 1495/20.

Ausgegeben Kiel, den 7. Dezember 1923.

Kiel, den 24. November 1923.

Vorstehende Errichtungsurkunde bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntnis mit dem Bemerken, daß die Veröffentlichung für 1920 im Stück 15 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes vorgesehen war, jedoch versehentlich unterblieben ist.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 1114.

D. Dr. Müller.

Nr. 168. Preisermäßigungen im Eisenbahntarif.

Kiel, den 26. November 1923.

Den Herren Geistlichen unseres Aufsichtsbezirks bringen wir hiermit zur Kenntnis, daß nach einer Erklärung des Herrn Reichsverkehrsministers eine Preisermäßigung im Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif grundsätzlich nur bis auf die Hälfte des Fahrpreises eintritt. Eine weitere Ermäßigung ist nur außertariflich und vorübergehend bei der Verschickung unterernährter Stadtkinder zugestanden worden. Eine Herabsetzung der nach dem Tarif bestehenden Fahrpreisermäßigungen auch in anderen Fällen, so insbesondere für Angehörige der Krankenpflegeorganisationen, auf den vierten Teil des jeweiligen regelrechten Fahrpreises kann nicht erfolgen. Die Tarifzugeständnisse für Liebesgaben werden vorläufig immer auf $\frac{1}{2}$ Jahr verlängert. Frachtfreiheit für Kirchenglocken ist zunächst bis zum 31. Dezember 1924 vorgesehen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2069.

D. Dr. Müller.

Nr. 169. Bezugspreis des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Kiel, den 30. November 1923.

In Abänderung unserer Verfügung vom 15. November 1923 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 222/223) haben wir den Bezugspreis des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes für Postbezieher vom 1. Januar 1924 ab auf monatlich 35 Goldpfennig festgesetzt.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2117 II.

D. Dr. Müller.

Nr. 170. Vorschüsse zur Besoldung der kirchlichen Beamten und Angestellten für die Dezemberzahlungen.

Kiel, den 4. Dezember 1923.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. September d. Js. (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 186) und die Rundverfügungen an die Synodalausschüsse vom 30. August und

3. September d. Js. (Nr. VI 2586 und VI 2586 II) geben wir hiermit bekannt, daß nach einem Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 29. November d. Js. — G I Nr. 3444 G II — im Gegensatz zu der uns seinerzeit gemachten Mitteilung (vergleiche Bekanntmachung über die Kirchensteuerveranlagung und Erhebung nach Goldmarkbeträgen vom 5. November d. Js. — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 21 —) Vorschüsse für den Besoldungsbedarf der nichtgeistlichen Kirchenbeamten usw. auch für den Monat Dezember gezahlt werden. Da aber nach dem gegenwärtigen Stand der Verhandlungen zur Ausführung des § 60 Ziffer 8 des Finanzausgleichsgesetzes damit gerechnet werden müsse, daß das Reich zunächst nicht mehr als 30 v. H. des tatsächlichen Besoldungsbedarfs den Religionsgesellschaften zur Verfügung stellen werde, sei es vorläufig ausgeschlossen, das in letzter Zeit geübte Vorschußverfahren in vollem Umfange aufrechtzuerhalten, um so mehr als der preußische Staat beim Fehlen zulänglicher eigener Einnahmequellen und bei der Schwierigkeit einer wirtschaftlich tragbaren Kreditbeschaffung leider nicht in der Lage sei, eigene Mittel für die hier in Frage kommenden Zwecke bereitzustellen.

Das bisherige Verfahren findet demnach auch auf den für den Monat Dezember entstehenden Besoldungsbedarf, jedoch mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die Kirchengemeinden usw. erhalten Vorschüsse nur in Höhe von 30 v. H. Die nach dem Monatsbedarf errechneten 30 v. H. sind indes auf Antrag bei Monatsbeginn in einer Summe zu zahlen.

2. Mit dem Dezemberverfahren soll das bisherige Verfahren der Bevorschussung der Kirchensteuereingänge in ein Verfahren zur Ausführung des § 60 Ziff. 8 des Finanzausgleichsgesetzes überleitet werden. Materiell sind die oben genannten 30 v. H. Vorschüsse auf die gemäß § 60 Ziffer 8 zu erwartenden Reichszuschüsse. Formell sieht die Reichsfinanzverwaltung aber diese Zuschüsse noch als Darlehen an. Wenn daher auch mit einer Rückzahlung nicht zu rechnen ist, muß eine Rückzahlungsverpflichtungserklärung doch auch diesmal abgegeben werden.

3. Im Gegensatz zu früheren Bestimmungen erhalten die Gemeinden, soweit Versorgungsberechtigte (Pensionäre und Hinterbliebene von Kirchenbeamten) vorhanden sind, außer obigen 30. v. H. als Vorschuß zur Abgeltung der Versorgungsbezüge 9 v. H. der Aufwendungen des Dezembermonats für die Gesamtzahl ihrer Beamten (ausschließlich der Angestellten).

Entsprechende Anträge sind unter möglichster Beschleunigung unmittelbar an den Herrn Regierungspräsidenten einzureichen. Von der Forderung einer abschriftlichen Mitteilung an uns wollen wir absehen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. I. 2158.

Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 171. Kirchliche Statistik für das Jahr 1923.

Kiel, den 26. November 1923.

Den Herren Kirchenpropfen werden wir in den nächsten Tagen, wie alljährlich, für jede Kirchengemeinde ihres Bezirks zur Aufstellung der kirchlichen Statistik für 1923 ein Formular A zur Weitergabe an die Herren Geistlichen, ferner zwei Stück der statistischen Sammel- tabellen (Formular B) nebst einer Ergänzungsübersicht zur Sammel- tabelle für kirchliche Statistik (Formular D) übersenden.

Einer freisweise geordneten Übersicht über die getauften Kinder und kirchlich getrauten Paare (Formular C) bedarf es in Zukunft nicht mehr.

Wegen Ausfüllung der Formulare zc. verweisen wir auf unsere Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 161), vom 21. Januar 1921 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 12) und vom 13. Oktober 1921 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 207).

Die statistischen Angaben sind von den Herren Geistlichen baldmöglichst, spätestens am 1. Februar 1924, an die Herren Kirchenpropfen (Superintendent) einzusenden.

Letztere wollen die Sammel- tabellen (Formular B) und die Ergänzungsübersicht (Formular D) zusammenstellen und je ein Stück, in welchen das Ergebnis durch Aufrechnung der Spalten festgestellt ist, bis zum 1. März 1924 an uns einreichen.

Hinsichtlich des Formulars A verweisen wir ferner auf unsere Bekanntmachung vom 15. Oktober 1918 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 115), vorletzter Satz. Die Zusendung von zwei Druckstücken unterbleibt in Zukunft aus Sparsamkeitsrücksichten; die Herren Geistlichen haben daher das eine Formular sorgfältig auszufüllen und einzusenden und eine Abschrift für das Pfarrarchiv ihrerseits anzufertigen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 1107.

D. Dr. Müller.

Nr. 172. Kirchensammlung zum Besten der Schleswig-Holsteinischen evang.-luth. Missionsgesellschaft in Breklum.

Kiel, den 3. Dezember 1923.

Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung vom 28. November 1922 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 261 — und bringen den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. Weihnachtstage oder, falls dieser Tag schon in einzelnen Gemeinden für eine andere Kirchensammlung bestimmt sein sollte, am 2. Weihnachtstage bezw. an dem nächstfolgenden sammelungs- freien Sonntag in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der Schleswig-Holsteinischen evang.-luth. Missionsgesellschaft in Breklum stattfinden hat. Die Herren Geistlichen ersuchen wir, die Sammlung nach Kräften zu fördern.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8. November 1923 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 216 — werden die Herren Pröpste ersucht, den Kollektenertrag bis spätestens zum 16. Januar 1924 an die Schleswig-Holsteinische evang.-luth. Missionsgesellschaft in Breklum durch Überweisung auf ihr Konto bei der Spar- und Leihkasse der Stadt Husum in Husum unter Angabe der Zweckbestimmung zu überweisen und uns, zugleich mit der Einsendung der Nachweisung, von dem Geschehenen zu berichten.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

D. Petersen.

Nr. V. 1141.

Nr. 173. Neujahrskirchensammlung.

Kiel, den 4. Dezember 1923.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. November 1922 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 261 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Neujahrstage 1924 bzw. am Altjahrsabend 1923 in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der Pflege, Erziehung und Berufsausbildung verwaister und sittlich gefährdeter Kinder abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach Kräften zu fördern.

Der Kollektenertrag ist, da wir die Empfangsstelle sind, gemäß unserer Bekanntmachung vom 18. November 1923 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 216 — von den Herren Pröpsten auf die den Synodalausschüssen von uns überwiesenen Besoldungsvorschüsse anzurechnen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

D. Petersen.

Nr. V. 1140.

Nr. 174. Landeskirche und Landesbücherstube.

Kiel, den 5. Dezember 1923.

Aus dem uns durch den Provinzialjugendpastor überreichten 1. Jahresbericht über die Landesbücherstube wird folgendes mitgeteilt:

Die im Jugendpfarramtsgebäude in Kiel, Klosterkirchhof, eingerichtete Landesbücherstube arbeitet in engster Verbindung mit dem Jugendpfarramt. Sie ist eingerichtet zum Kampf gegen den unsere Jugend verderbenden Schund und Schmutz in Wort und Bild und gleichzeitig zur Darreichung guter geistiger Kost an die gesamte Jugend unseres Landes. Daher hat sie sich zur besonderen Aufgabe gestellt die Pflege eines ethisch-religiösen Schrifttums. Das Jugendpfarramt

und damit die Kirche hat auf die Bücherauswahl und die ganze Arbeitsweise der Landesbücherstube bestimmenden Einfluß. Wer dieses Unternehmen fördert, fördert damit die landeskirchliche Jugendarbeit. Wir empfehlen allen Geistlichen unserer Landeskirche angelegentlich die Benutzung dieser Einrichtung.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

D. Petersen.

Nr. I. 2156.

B e r i c h t i g u n g.

In Nr. 165 (Stück 16) des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes Seite 229 muß es an Stelle von „leistungsfähigen“ — „leistungsunfähigen“ Kirchengemeinden heißen.

P e r s o n a l i e n.

Ordiniert: am 11. November 1923 der Pfarramtskandidat Friedrich Lensch zum Provinzialvikar.
 Bestätigt: am 26. November 1923 der Pastor Bünz, bisher in Bewelsfleth, zum Pastor des Westbezirks in Meldorf;
 am 30. November 1923 der Hilfsgeistliche Pastor Seeler, bisher in Kiel, zum Pastor in Lauenburg a. E. II.
 Eingeführt: am 18. November 1923 der Hilfsgeistliche Pastor Hemsen, bisher in Rendsburg, als Pastor in St. Michaelisdonn.

E r l e d i g t e P f a r r s t e l l e n.

Bewelsfleth, Propstei Münsterdorf. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse C. Konsistorium ernannt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 10. Dezember d. Js. an den Propstei-Synodalausschuß in Ikehoe einzureichen.

Barmstedt, Pfarrstelle des 2. Bezirks, Propstei Ranzau. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse C. Konsistorium ernannt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 27. Dezember 1923 an den Propstei-Synodalausschuß in Glückstadt einzureichen.